

Vermerk

**Landeshauptstadt Kiel: 28. Änderung des Flächennutzungsplanes
Bebauungsplan Nr. 991**

**Gemeinde Flintbek: 20. Änderung des Flächennutzungsplanes
Bebauungsplan Nr. 44**

Ergebnisse der frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 (1) BauGB

Protokoll der Erörterungsveranstaltung vom 24. April 2015

Ort: Johanna-Mestorf-Schule
Zeit: 24. April 2015, 18:00 – 21:15 Uhr
Teilnehmer: Herr Todeskino, Bürgermeister und Stadtrat LH Kiel
Herr Stüber, Stadtplanungsamt Kiel
Herr Lohse, Stadtplanungsamt Kiel
Herr Plambeck, Bürgermeister Gem. Flintbek
Herr Bettin, Bauamt Flintbek
Herr Bülow, Büro Elbberg
Frau Krüger, Lärmkontor
Herr Nagel, Planungsbüro Ostholstein

sowie ca. 160 Bürgerinnen und Bürger

Begrüßung, Vorstellung, Moderation

Herr Todeskino begrüßte im Namen der Stadt Kiel die zur Erörterungsveranstaltung erschienenen Bürger. Herr Stüber gab als Moderator der Veranstaltung eine Übersicht über die Verfahren, die Gegenstand der Erörterungsveranstaltung waren, stellte die geladenen Fachgutachter vor und erläuterte den vorgesehenen Ablauf der Veranstaltung (Vorstellung der Planung und Sachvorträge der Gutachter im 1. Teil, Rückfragen und Diskussion im 2. Teil).

Einführung

Herr Nagel führte in das Verfahren der Flächennutzungsplanänderung und der Bebauungsplanaufstellung sowie in die Ziele und Zwecke der Bauleitplanung für das interkommunale Plangebiet des Windparks Kiel-Flintbek ein. Neben dem Verweis auf die Raumordnerischen Grundlagen (Ausweisung des Windeignungsgebietes in der Teilfortschreibung des Regionalplanes III von 2012) und die derzeitige Rechtssituation. (auf OVG-Schleswig Urteil Bezug nehmen) stellte er die Planung (5 geplante WEA mit einer Maximalhöhe von 200 Metern über Gelände) und die damit verfolgten Planungsziele vor. Weiterhin erläuterte er die geplante äußere und die innere Erschließung des Windparks.

Frau Krüger stellte die wesentlichen Ergebnisse der Schall- und Schattenwurfuntersuchungen vor und gab Erläuterungen zu Auswirkungen der Planung hinsichtlich Infraschall, Lichtemissionen und Eiswurf.

...

Herr Lohse gab in Vertretung des erkrankten Fachgutachters der Fa. BIOPLAN einen Überblick über die Ergebnisse der vorgenommenen FFH-Prüfung und die durchgeführten Artenschutzgutachten sowie deren Bewertung.

Herr Bülow stellte die Ergebnisse des zum Vorhaben erarbeiteten landschaftspflegerischen Begleitplanes vor, der als Entwurf vorliegt und Aussagen zur Wertigkeit des Naturhaushaltes und des Landschaftsbildes enthält. Neben der Vorstellung von Visualisierungen des Windparks von verschiedenen Betrachtungspunkten aus machte er Ausführungen zum Umfang des Eingriffs durch die Errichtung der geplanten WEA und zu möglichen Ausgleichsflächen.

Erörterung einzelner Planungsziele und Planinhalte

Im Anschluss an die Vorstellung der Planung und der Gutachten entwickelte sich eine intensive Diskussion über die Planung und die damit verfolgten Ziele. Im Einzelnen wurden dabei folgende Bedenken, Anregungen und Hinweise vorgebracht und diskutiert. *(Die von den Vertretern des Stadtplanungsamtes bzw. den Fachgutachtern gegebenen Antworten sind den Sachpunkten jeweils in kursiver Schrift nachgestellt.)*

Frage, Anmerkung, Einwand	Antwort
<p>a) Lichtimmissionen</p> <p>Erfolgt auch die Tageskennzeichnung mit Licht?</p> <p>Wie wird die Nachtbefeuerung erfolgen?</p>	<ul style="list-style-type: none"> - Es gibt verschiedene Varianten für die Tageskennzeichnung in Abhängigkeit von der Anlagenhöhe; eine abschließende Klärung erfolgt erst im Genehmigungsverfahren nach BImSchG - Hier wird eine Anlage zur bedarfsgerechten Hinderniskennzeichnung eingebaut, d.h., dass eine Befeuerung nur erfolgt, wenn sich ein Flugzeug nähert. Ist dies von Herrn Dr. Lüth bereits schriftlich zugesagt worden?
<p>b) Schallimmissionen</p> <p>Würden bei der Erstellung des Lärmgutachtens auch andere Szenarien berücksichtigt?</p> <p>Wie wird die im Gebiet bestehende Vorbelastung durch lärmemittierende Betriebe berücksichtigt?</p> <p>Kommt es zu einer nächtlichen Überschreitung der Grenzwerte?</p>	<ul style="list-style-type: none"> - Nein, der Gutachter kann seine Berechnungen nur für einen konkret benannten Anlagentyp anstellen, d.h., hier müssen Annahmen getroffen werden. Im Zuge der Beantragung einer Genehmigung für die Errichtung der Anlagen nach dem BImSchG muss die Einhaltung aller Grenzwerte nachgewiesen werden. Werden Werte überschritten, hat das Auswirkungen auf die Anlagenzahl, die Anlagenstandorte und/oder die Anlagenhöhe. - Nachts werden ohne Berücksichtigung einer Vorbelastung die maßgeblichen Immissionsrichtwerte der TA Lärm eingehalten. Bei Berücksichtigung eines Sicherheitszuschlags von 2 dB(A) gemäß LAI-Hinweisen für die Messunsicherheit bei Prototypen werden die maßgeblichen Immissionsrichtwerte der TA Lärm noch eingehalten. Die schalltechnischen Auswirkungen des Windenergieparks sind nachts jedoch als relevant im Sinne der TA Lärm zu bewerten (Beurteilungspegel liegen an den Wohnhäusern nicht mehr als 6 dB(A) unter dem Richtwert von 40 dB(A) für allgemeine Wohngebiete). - Eine nächtliche Beaufschlagung der Wohnbebauung durch gewerbliche Vorbelastung kann jedoch nicht ausgeschlossen werden. Da Angaben zu den gewerblichen Vorbelastungen jedoch im Rahmen der Bauleitpläne

	<p>nung nicht im Detail vorliegen, wird im Folgenden auf den Nicht-Relevanz-Ansatz der TA Lärm, d.h. ohne Berücksichtigung der Vorbelastung abgestellt. Im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens wird eine Detailuntersuchung der Vorbelastung empfohlen, um eine höhere Auslastung für die geplanten Windenergieanlagen auch nachts zu erzielen.</p> <ul style="list-style-type: none">- Nicht zwingend. Die Schallemission einer Anlage hängt von verschiedenen Faktoren ab, nicht jede höhere Anlage wird am Immissionsort lauter wahrgenommen.
<p>c) Infrasschall</p> <p>Wie positioniert sich die Verwaltung zur Gefährlichkeit von Infrasschall?</p> <p>Wieso werden Ergebnisse neuer Studien zu Auswirkungen von Infrasschall nicht abgewartet, bevor das Planungsverfahren begonnen wird?</p> <p>Warum wird die vorhandene Fauna aufwendig untersucht, die Auswirkungen des Infrasschalls auf den Menschen hingegen nicht?</p>	<ul style="list-style-type: none">- Es ist unbestritten, dass Infrasschall von WEA emittiert wird. Dies ist jedoch auch für eine Vielzahl anderer Anlagen und Fahrzeuge der Fall. Lt. Fachgutachter ist davon auszugehen, dass Infrasschall von Windenergieanlagen auch im Nahbereich (100 – 250 m Entfernung) unterhalb der menschlichen Wahrnehmbarkeitsschwelle liegt. Es gibt zurzeit jedoch keine belastbaren Erkenntnisse zur Beantwortung der Frage, ob und wenn ja, ab welchem Pegel Infrasschall Menschen belästigt oder deren Gesundheit gefährdet bzw. gefährden könnte. Aktuelle Studien des Umweltbundesamtes (2014) und des Landesamtes für Umwelt, Messungen und Naturschutz Baden-Württemberg (LUBW, 2013) haben hierzu keine weiterführenden Erkenntnisse geliefert. Das bestehende Forschungsdefizit wurde weiterhin bekräftigt und eine weitere Studie beim UBa in Auftrag gegeben.- Hierfür besteht nach den geltenden gesetzlichen Vorgaben keine Veranlassung. Die nach Rechtsvorschriften einzuhaltenden Abstandsvorgaben werden z.T. sogar überschritten und gültige Grenzwerte werden in jedem Fall eingehalten.- Mit der Untersuchung der Fauna im Planungsgebiet wird gesetzlichen Vorgaben entsprochen. Im Zuge der Umweltprüfung wird auch das Schutzgut „Mensch“ und die entsprechenden Auswirkungen ausführlich

	betrachtet.
<p>d) Anlagentyp / Anlagenhöhe / Anlagenstandorte</p> <p>Wird genau der Anlagentyp gebaut, auf den sich die Gutachten beziehen?</p> <p>Handelt es sich bei dem genannten Anlagentyp um einen Prototyp?</p> <p>Wie viele Anlagen dieser Dimensionierung stehen bereits in S-H?</p> <p>Wird die Anlagenhöhe durch die Planung festgeschrieben?</p> <p>Wieso heißt es, dass der Planungsprozess noch ganz am Anfang stehe und alles noch ganz offen sei, wenn gleichzeitig bereits von einem Investor gesprochen wird?</p> <p>Sind die im Bebauungsplan dargestellten Standorte festgeschrieben?</p> <p>Wie kommt es zu geplanten Anlagenhöhen von 200 m obwohl der Ortsbeirat seine Zustimmung zu lediglich 120 bzw. 150 m hohen Anlagen gegeben hat?</p>	<ul style="list-style-type: none"> - Der Anlagentyp wird in diesem Planungsverfahren nicht festgelegt. Der Bebauungsplan schafft lediglich einen Rahmen, bei dem es nur um die bauplanungsrechtliche Zulassungsfähigkeit des Vorhabens geht. - Derzeit handelt es sich noch um einen Prototypen, allerdings wird dies bis zur Errichtung der Anlagen (2016 oder 2017) aller Voraussicht nach nicht mehr der Fall sein. - Hierüber liegen keine Angaben vor. - Durch die Planung wird die <u>maximale</u> Anlagenhöhe festgelegt. - Es handelt sich bei der Bebauungsplanung um eine <u>Angebotsplanung</u> und das Planverfahren steht mit der jetzt durchgeführten frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit und der Träger öffentliche Belange tatsächlich ganz am Anfang des im Baugesetzbuch geregelten Verfahrens. Dazu steht nicht im Widerspruch, dass es einen Investor gibt, der diese Anlagen errichten will. Für die Überprüfung der Einhaltung von Grenzwerten hinsichtlich Schall und Schattenwurf müssen konkrete Anlagen zugrunde gelegt werden, da ansonsten keine belastbaren Aussagen gemacht werden können. - Die „Sondergebiete mit der Zweckbestimmung Windenergieanlagen“ sind im Bebauungsplan festgesetzt. Die konkreten Anlagenstandorte können innerhalb dieser Sondergebiete allerdings noch in einem gewissen Rahmen verschoben werden. - Die Entscheidung des Ortsbeirates liegt inzwischen schon einige Jahre zurück. Seither ist die technische Entwicklung weiter vorangeschritten, so dass die niedrigen Anlagenhöhen nicht mehr dem Stand der Technik entsprechen und ein wirtschaftlicher Betrieb des Windparks ggf. einge-

	<p>schränkt wäre. Die Verwaltung liefert mit der Durchführung der Bauleitplanverfahren die Entscheidungsgrundlage für die Politik, die über das Vorhaben letztendlich entscheidet.</p>
<p>e) Abstände zur Wohnbebauung</p> <p>Wieso werden nicht deutlich größere Abstände zur Wohnbebauung eingehalten (Tendenz z.B. in Dänemark, Bayern)</p>	<p>- Die durch Rechtsvorschriften vorgegebenen Abstände in Schleswig-Holstein werden eingehalten und z.T. auch überschritten. Die ermittelten Werte für Schallimmissionen und Schattenschwurf werden an den zu betrachtenden Immissionsorten überwiegend eingehalten, teilweise unterschritten und in den Fällen, wo sie überschritten werden, wird es im Zuge der Genehmigung nach BImSchG Auflagen für den Betrieb der Anlagen gegeben (z.B. Abschaltzeiten). Es wird auch darauf hingewiesen, dass die Berechnungen des Schall- und Schattenschwurfgutachtens ein „Worst-Case-Szenario“ darstellen, weil meteorologische Verhältnisse zu Grunde gelegt wurden, die in der Realität so nie auftreten (z.B. Mittelwindverlängerung, durchgängige Sonneneinstrahlung).</p>
<p>Müssten gültige Grenzwerte in Anbetracht der technischen Entwicklung der letzten Jahre und der aktuellen Dimensionierungen der Anlagen nicht in Frage gestellt und überarbeitet werden?</p> <p>f) Verfahrensablauf / Beteiligungsmöglichkeiten</p> <p>Wieso spricht man von frühzeitiger Bürgerbeteiligung, wenn eigentlich klar ist, dass alle Entscheidungen schon getroffen wurden?</p>	<p>- Es sind die jeweils im Genehmigungszeitraum gültigen Grenzwerte zu Grunde zu legen. Eigene kommunale Grenzwerte sind nicht zulässig.</p>
	<p>- Entgegen dieser subjektiven Einschätzung handelt es sich um ein offenes Verfahren. Die Entscheidung (Satzungsbeschluss) wird erst am Ende des Planungsverfahrens durch die Ratsversammlung getroffen. Momentan befindet sich das Verfahren mit der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit und der Träger öffentlicher Belange am Anfang und bietet die Möglichkeit, dazu Stellung zu nehmen und Anregungen und Bedenken vorzubringen, die dann auch im weiteren Verfahren berücksichtigt werden müssen.</p>

<p>In welcher Form kann man sich beteiligen?</p> <p>Welche Rechtsmittel können gegen das Planungsverfahren eingelegt werden?</p>	<ul style="list-style-type: none">- Nach dem Baugesetzbuch sind zwei Beteiligungsschritte für die Öffentlichkeit vorgesehen, einmal die frühzeitige Beteiligung, zu der auch diese Veranstaltung gehört, und die Öffentlichkeitsbeteiligung, während welcher der Plan noch einmal ein Monat ausgelegt wird und wiederum Stellungnahmen zu der Planung eingereicht werden können.- Im Vordergrund sollte die Suche nach einer tragfähigen Lösung und einem politischen Konsens stehen und es sollten die Möglichkeiten genutzt werden, sich über die vom Gesetzgeber vorgesehenen Beteiligungsmöglichkeiten einzubringen.- Nachdem die Ratsversammlung den Bebauungsplan als Satzung beschlossen hat und dieser durch Ausfertigung und öffentliche Bekanntmachung in Kraft getreten ist, kann eine Normenkontrollklage beim Oberverwaltungsgericht eingereicht werden. Weiterhin besteht bei einer unmittelbaren Betroffenheit auch noch die Möglichkeit einer Klage im Baugenehmigungsverfahren.
<p>g) Siedlungsentwicklung Meimersdorf versus Windkraft</p> <p>Der Kieler Süden soll in größerem Umfang als Wohnstandort weiterentwickelt werden. Wieso wird ein Windpark in unmittelbarer Nähe zu einem solchen Siedlungsschwerpunkt geplant? Gerade hier sind besonders Familien mit Kindern betroffen!</p> <p>Stellt die geplante Verdichtung des Siedlungsraumes in Benachbarung des geplanten Windparks nicht einen Widerspruch in sich dar?</p> <p>Die Kombination aus der geplanten Siedlungsverdichtung und der Windparkplanung stellt eine unverhältnismäßige Belastung Meimersdorfs dar.</p>	<ul style="list-style-type: none">- Für Kiel als flächenarme Stadt ist die Ausweisung neuer Wohngebiete eine große Herausforderung. Die Verdichtungspotenziale der Innenstadt werden ausgeschöpft, aber dennoch bedarf es aufgrund der Bevölkerungsentwicklung und dem belasteten Wohnungsmarkt zusätzlicher Siedlungsflächen. Der Kieler Süden stellt hier ein wichtiges Potenzial dar und für dessen Entwicklung wurde vor wenigen Wochen ein breiter Partizipationsprozess initiiert. Ein Widerspruch zur Planung des Windparks besteht nicht, da alle Abstandsvorgaben eingehalten werden.- Diese Sichtweise wird von der Verwaltung nicht geteilt. Das Nebeneinander des Windparks und neuer Wohngebiete wird für verträglich gehalten, sofern alle dem Schutz vor Immissionen dienende Abstandsvorgaben eingehalten werden. Die Umsetzung der im Klimaschutzkonzept formulierten Ziele (Kieler Energie- und Klimaschutzkonzept 2008, Drs. Nr. 0369/2008) wird durch die Planung eines Windparks angestrebt. Im gesamten Stadtgebiet hat sich bei der Flächensuche nur diese eine Fläche

	<p>che als geeignet erwiesen. Die Verwaltung organisiert nun mit der Durchführung der Bauleitplanung den Vollzug dieses Beschlusses.</p>
<p>h) Ausgleich Der Ausgleich sollte unbedingt auf Kieler Stadtfläche erbracht werden!</p>	<ul style="list-style-type: none"> - Dies erscheint auch der Verwaltung prinzipiell wünschenswert, ist aber aufgrund der Flächenknappheit in der Landeshauptstadt Kiel im Fall des Windparks nicht zu verwirklichen. Mit dem geplanten Ausgleich hält man sich aber an Recht und Gesetz, da der Ausgleich im gleichen Naturraum stattfindet wie auch der Eingriff.
<p>i) Netzanschluss Wo ist der Netzanschluss geplant?</p>	<ul style="list-style-type: none"> - Voraussichtlich wird der Windpark an das Umspannwerk Wellsee angeschlossen. Die Anlagen werden in jedem Fall über Erdkabel angebunden, d.h. es wird keine Überleitung geben.
<p>j) Verfahrensablauf Flintbek Wie sieht die Planung Flintbeks für den Fall aus, dass die Kieler Anlagen nicht gebaut werden? Kann es zu unterschiedlichen Auflagen der beiden Kommunen kommen?</p>	<ul style="list-style-type: none"> - Die Gemeinde Flintbek und die Gemeinde Flintbek bemühen sich, einen homogenen interkommunalen Windpark zu errichten, dennoch betreiben beide Gemeinden ein rechtliches eigenständiges Bauleitplanverfahren und sind in ihren Beschlüssen nicht an den politischen Willen der Nachbargemeinde gebunden. - Theoretisch könnte es zu unterschiedlichen Auflagen kommen, praktisch erfolgt aber die interkommunale Abstimmung mit der Zielsetzung, den Windpark einheitlich zu gestalten.
<p>k) Auswirkungen des Vorhabens auf Tiere Artenschutzrechtliche Gutachten betrachten immer nur Teilaspekte bzw. Einzelvorhaben und berücksichtigen nie bestehende Vorbelastungen / Zusammenhänge! Kann man Aussagen zu Auswirkungen des Vorhabens auf die lokale Amphibienpopulation treffen?</p>	<ul style="list-style-type: none"> - Diesem Einwand wird widersprochen, da Vorbelastungen sehr wohl im Rahmen der Umweltprüfung berücksichtigt werden und auch das biologische Wirkungsgefüge betrachtet wird. - Amphibien sind nicht vom Betrieb eines Windparks betroffen, sondern nur durch den Bau der Anlagen. Eine Gefährdung kann durch ein entsprechendes Bauzeitenmanagement gemindert werden oder aber es

	<p>kommen Schutzzäune zur Lenkung der Amphibien zum Einsatz. Ein dementsprechendes Gutachten befindet sich in der Erarbeitung.</p>
<p>l) Auswirkungen des Vorhabens auf das Landschaftsbild</p> <p>Wie kommt der Gutachter zu seiner Bewertung des Landschaftsbildes?</p> <p>Es sind weitere Visualisierungen zur Abbildung der Auswirkungen auf das Landschaftsbild erforderlich!</p>	<ul style="list-style-type: none"> - Die Bewertung wird anhand klarer Vorgaben des MELUR für ein Untersuchungsgebiet mit dem Radius der 15-fachen Anlagenhöhe in fünf Kategorien vorgenommen. Die Flächenanteile werden den Wertstufen zugeordnet und anschließend wird ein Mittelwert errechnet. Dieser fließt dann als Faktor in den rechnerisch zu ermittelnde Ausgleichsumfang ein. - Die vorhandenen Visualisierungen bilden die Größenverhältnisse der Windenergieanlagen z.B. im Verhältnis zur vorhandenen Freileitung sehr gut ab. Auch wird ersichtlich, dass vom Anger Meimersdorfs aus kein freier Blick auf den Windpark besteht.
<p>m) Sonstiges</p> <p>Da es auch andere Möglichkeiten der Nutzung regenerativer Energien gibt, stellt sich die Frage, warum ausgerechnet hier ein Windpark in geringer Distanz zu Wohnsiedlungen errichtet werden soll. Die Planung und die Fachgutachten enthalten viele Ungereimtheiten, widersprüchliche Aussagen und fehlerhafte Behauptungen, der Bürger wird schlecht informiert!</p> <p>Eine unlängst gegründete Bürger-Energie-Genossenschaft Kiel kritisiert die offenbar vorherrschende ablehnende Haltung gegenüber dem Windpark und weist auf die Möglichkeit hin, sich aktiv in die Kieler Energiepolitik einzubringen und z.B. den Energiemix der Kieler Stadtwerke zu beeinflussen.</p>	<ul style="list-style-type: none"> - Aufgrund der Flächenknappheit hat eine Untersuchung im Rahmen der Teilfortschreibung der Regionalpläne im Jahr 2012 gezeigt, dass nur in diesem Bereich der LH-Kiel die Ausweisung eines Windparks in Frage kommt. <p>Auch andere Formen der Nutzung regenerativer Energien, wie beispielsweise Photovoltaik-Freiflächenanlagen oder Biogasanlagen, können zu konkreten Auswirkungen auf die Kieler Wohnbevölkerung und das Landschaftsbild führen. Beide Nutzungsarten gehören analog zu den Windenergieanlagen in den Außenbereich.</p>